

Kindeswohlgefährdung

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereich
Rechtswissenschaft

Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Soziale
Arbeit und Gesundheit

Michelle

Michelle

Die zweijährige Michelle starb im August 2004 an einem Hirnödem. Trotz einer schweren Mandelentzündung ließen die Eltern sie an die 24 Stunden unbeaufsichtigt. Auch einen Arzt alarmierten sie nicht. Ihre Schwester Laura, mit Michelle im Zimmer eingesperrt, musste deren Sterben mit ansehen. Das auf die Familie aufmerksam gewordene Jugendamt hatte eine Sozialpädagogische Familienhilfe an zwei Tagen in der Woche installiert. Diese Fachkraft glaubte allen Beteuerungen der Mutter, einer gelernten Altenpflegerin, und überprüfte diese nie. „**Ich war nie im Kinderzimmer**“ gestand sie der Polizei, schließlich war die Mutter „so freundlich und kooperativ“; im Kinderzimmer waren die Wände voller Kotverschmierungen, der Boden voller Unrat und überall waren Fliegen.



taz nord, Mittwoch, 15. Februar 2006, S. 23.

Voraussetzung des Hausbesuchs

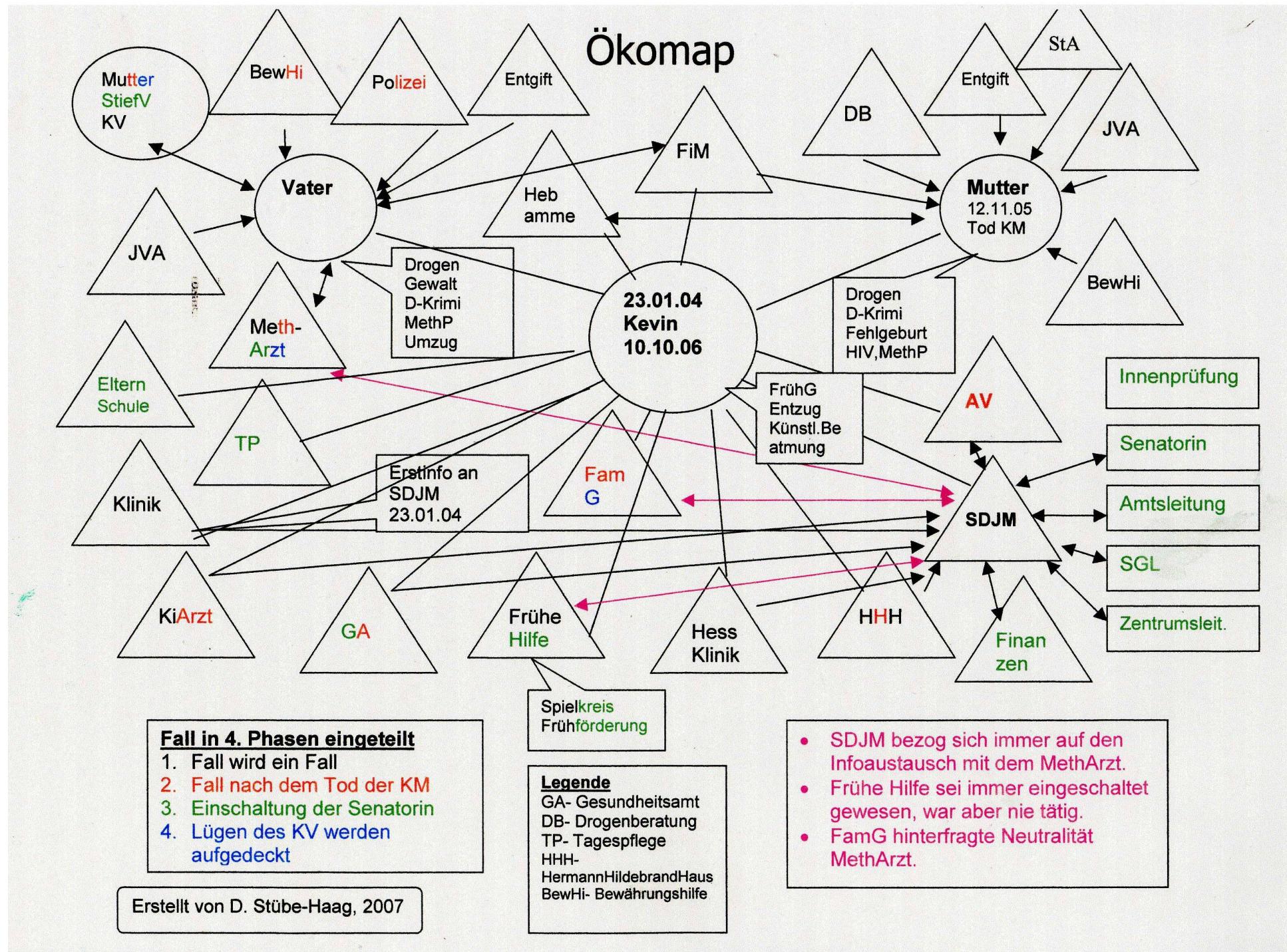
§ 8a Abs 1, Satz 2 SGB VIII (neu):

„(....)hat das Jugendamt (...), sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (neu)

(Hausbesuch)

- fordert auch zu Fragen eines Hausbesuchs eine Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- gilt nur für Fälle mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung,
- beschränkt den Anwendungsbereich auf Kinder (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- enthält keinen Automatismus und keine starre Regelung,
- belässt den Fachkräften die Möglichkeit, nach fachlicher Abwägung vom Hausbesuch abzusehen,
- überlässt die Entscheidung über den Zeitpunkt eines Hausbesuchs sowie dessen Modalitäten (angemeldet/unangemeldet) der fachlichen Entscheidung,



Kinder als Privatsache?

- In Deutschland sind Kinder nach wie vor Privatsache.
- In vielen Ländern begegnet uns ein viel unverkrampfteres Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft in der Sorge und Verantwortung um die nachwachsende Generation.
- Seit Jahrzehnten gibt es in Ländern wie z.B. Dänemark oder Großbritannien **Health Visitors** oder **Familienhebammen**, die jedes Kind nach der Geburt im häuslichen Milieu aufsuchen – ohne jede Veranlassung, bis auf die Geburt.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs** zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 24

Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

„Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 6 Abs. 2 GG

- Recht und Pflicht
- Sowohl als auch – Spannungsverhältnis
- Strukturelle Ambivalenz/Ambiguität
- Staatliches Wächteramt
- Gefährdungsabwendungspramat der Eltern
- Vertrauenvorschuss zugunsten der Eltern

Kinderrechte im Grundgesetz

- Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

§ 1666 BGB Zivilrechtlicher Kinderschutz

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden, so **hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.**

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den **gerichtlichen Maßnahmen** nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,**
2. **Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,**
3. **Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,**
4. **Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,**
5. **die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,**
6. **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Interventionsgründe in der familiengerichtlichen Praxis

○ Vernachlässigung	207	61,1%
○ Seelische Misshandlung	117	36,8 %
○ Körperliche Misshandlung	75	23,6 %
○ Elternkonflikte um das Kind	75	23,6 %
○ Sexueller Missbrauch	53	16,7 %
○ Autonomiekonflikte	41	12,9 %
○ Sonstiges	74	23,3 %

N= 318 (Mehrfachnennungen)

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen

Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (2000)

Anzeige des
Jugendamtes
und gerichtliche
Maßnahmen gem.
§ 1666 BGB

Jahr	Anrufung des FamG	Gerichtliche Maßnahme
1991	8 759	6 998
1992	9 160	7 288
1993	9 277	7 570
1994	9 129	7 733
1995	9 920	8 477
1996	9 518	8 163
1997	8 969	7 794
1998	8 393	7 717
1999	8 413	7 774
2000	8 496	7 505
2001	8 859	8 099
2002	8 536	8 123
2003	8 888	8 104
2004	8 817	8 060
2005	9 724	8 686
2006	10 764	9 572
2007	12 752	10 769
2008	14 906	12 244
2009	15 274	12 164
2010	16 197	12 681

Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

1995 23 271

1996 27 822

1997 31 564

1998 31 277

1999 31 431

2000 31 124

2001 31 438

2002 28 887

2003 27 378

2004 25 916

2005 25 664

2006 25 998

2007 28 192

2008 32 253

2009 33 710

2010 36 343

§ 157 FamFG

§ 157

Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

- (1) In Verfahren nach den §§ [1666](#) und [1666a](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen **Gefährdung des Kindeswohls**, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.
- (2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (3) In Verfahren nach den §§ [1666](#) und [1666a](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Kindeswohlbewahrung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe I

§ 1

SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) **Jugendhilfe soll** zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Kindeswohlbewahrung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe II

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des **Gefährdungsrisikos** eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Kindeswohlbewahrung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe III

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn **eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet** ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2).....

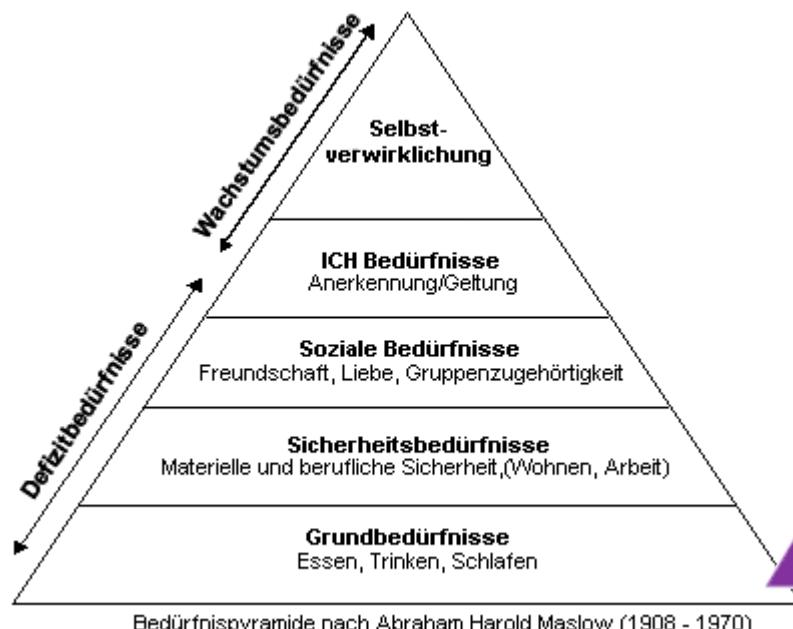
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
-

Über den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie z.B. „KINDESWOHL“

- „Gewichtige Anhaltspunkte“: Arbeitshilfe HH, Maslow´sche Bedürfnispyramide, basic needs
- Einschätzung der
- „Kindeswohlgefährdung“ - Unbestimmter Rechtsbegriff - Generalklausel
- „Gefährdung des Kindeswohls, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH)
- Normkonkretisierung im Einzelfall
- Fachkräfte- und Fortbildungsgebot (§ 72 SGB VIII)
- „Legitimation durch Verfahren“
- Organisatorische Vorkehrungen

MASLOW'SCHE BEDÜRFNISPYRAMIDE



Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow (1908 - 1970)

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung für 51 Fachbereich Jugend und Familie zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg:
Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungs person in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungs personen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungs personen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Neuere Gesetzgebung zum Bereich Kinderschutz, Gesundheit, häusliche Gewalt

Bundesebene

- **Zeugenschutzgesetze**
- **Kinderrechteverbesserungsgesetz**
- **Gewaltschutzgesetz**
- **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**
- **Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK)**
- **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
- **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen FamFG**
- **Bundeskinderschutzgesetz (Zustimmung BR 25.11.11?!)**

Länderebene

- **Polizeigesetze aller Bundesländer**
- **Kinderschutz- und Gesundheitsgesetze**
- **Schulgesetze**

Strukturmerkmale moderner Gesetzgebung zum Kinderschutz

- Beibehaltung der Generalklausel
- Verdichtung der Informationsgewinnung
- Verpflichtung an Gericht und Behörde zur Ausschöpfung vielfältiger Erkenntnisquellen wie zB Kindesanhörung, Elternanhörung, eigenständige unabhängige Interessenvertretung für das Kind, Gutachten, Stellungnahme Jugendamt
- Vorrang- und Beschleunigungsgebot
- Verknüpfung zwischen Sozialrecht, Familienrecht und Familienverfahrensrecht
- Vieraugenprinzip; Hinzuziehung einer ISEF
- Konflikte weniger darum, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt, viel eher darum, wie die „richtige“ Reaktion aussieht

Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP

„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z.B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen.“

Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Kein Gesetzgeber wird diese Frage abschließend beantworten können
- Antwort kann nur für den Einzelfall gegeben werden
- Diesem Dilemma versucht moderne Gesetzgebung durch Verfahrensregelungen zu entgehen
- Sowohl für das Erkennen wie auch bezüglich der adäquaten Reaktion auf Kindeswohlgefährdung setzt der Gesetzgeber auf Interdisziplinarität, auf eine Überwindung der Versäulung der für das Gelingen von Sozialisation zuständigen Instanzen
- Die Eltern, das Gesundheitssystem, die Tagesbetreuung, Schule, uvam werden in miteinander kommunizierende Netzwerke eingebunden

„kein Kind darf verloren gehen“

Die in Deutschland vor allem historisch bedingte Tendenz zur **Überhöhung der Elternrechte** scheint einer **differenzierten Wahrnehmung der verfassungsrechtlich gleichermaßen geschützten Rechte des Kindes** und einer **realistischen Wahrnehmung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzpflichten des Staates zu Gunsten von Kindern** zu weichen. **Kinderschutz gelingt am besten mit den Eltern**, die Kinder- und Jugendhilfe – wie auch die Gesundheitshilfe – erreicht am besten das Kind über die Eltern, aber manchmal gelingt dies eben nicht; und dann muss der Staat erst Recht seine **Schutzpflichten** wahrnehmen, notfalls auch ohne oder gar gegen Eltern. Zudem: Schon angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland können wir uns misslingende Sozialisation gar nicht leisten; sie ist nicht nur individuell für die Betroffenen, sondern auch für Staat und Gesellschaft zu teuer – „**kein Kind darf verloren gehen**“.

„Zu früh, zu spät, zuviel oder zu wenig“

Fragen nach der Bewahrung des Kindeswohls sind keine geringeren als die nach dem Wert des Lebens. Diese Fragen werden wir uns immer aufs Neue stellen müssen und Hergebrachtes überprüfen und gegebenenfalls überwinden müssen. Das Verhältnis Eltern-Kind-Staat wird immer ein heikles bleiben; diese Gratwanderung kann dem Gesetzgeber ebenso wenig abgenommen werden wie den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Familiengericht, den Lehrkräften, den Pädiatern, aber auch nicht den Fachkräften in der Häuslichen Kinderkrankenpflege. Die Spannungsverhältnisse bleiben. Es gilt sie zu gestalten:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG)